



Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivvertrags für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Naturstein-Handwerk und in der Naturstein-Industrie

Änderung vom 4. Dezember 2025

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 2021¹ wiedergegebenen Kollektivvertrags für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Naturstein-Handwerk und in der Naturstein-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 7 Abs. 1 und 2 (Beiträge)

¹ Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,8 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.

² Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 2,1 % des massgeblichen Lohnes.

Art. 12 lit. b (Art der Leistungen)

Es werden ausschliesslich die folgenden Leistungen erbracht:

b. *Aufgehoben*

Art. 18 Ausgleich der BVG-Altersgutschriften

Aufgehoben

¹ BBI 2021 2884

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

4. Dezember 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi